

Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Biberach an der Riß vom 20. Mai 2003

(zuletzt geändert am 16. November 2022)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 12. Mai 2003 folgende Gebührensatzung der Stadtbücherei Biberach beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres keine Ausleihgebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Ausleihgebühren zu entrichten.

(2) Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Bei Verzug der Zahlung erfolgen gebührenpflichtige Mahnungen (vgl. § 3 Abs. 4 und 5 dieser Gebührensatzung).

(3) Der Verwaltungsaufwand, der für zusätzliche Serviceleistungen und Ersätze entsteht, wird an den Benutzer über die folgenden Gebühren weitergegeben:

§ 2 Ausleihgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für die Dauer eines Monats beträgt 8 €.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Dauer von 365 Tagen (Jahreskarte) beträgt 33 €, die ermäßigte Gebühr 18,50 €. Ermäßigung erhalten auf Nachweis Inhaber des Biberacher Stadtpass', Studierende sowie SchülerInnen, die weder in Biberach wohnen, noch hier zur Schule gehen. Für Familienmitglieder oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit derselben Wohnadresse ermäßigt sich die Jahres-Benutzungsgebühr für den zweiten Benutzerausweis um 17 €. Alle Ausweise erhalten dasselbe Gültigkeitsdatum.

(3) Der Zahlungsverkehr für die Gebühren erfolgt grundsätzlich durch Erteilung eines SEPA-Mandats. Bei Erteilung eines SEPA-Mandats erfolgt eine Benachrichtigung über die Abbuchung spätestens 1 Tag vor der Abbuchung. Für Barzahlungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 € pro Jahreskarte erhoben. Der Benutzerausweis verlängert sich automatisch um ein Jahr, so-lange das SEPA-Mandat besteht. Der Widerruf des SEPA-Mandats muss schriftlich bis 4 Wochen vor Ablauf der Ausweisgültigkeit oder per digitalem Formular (Homepage der Stadtbücherei) erfolgen. Die Benutzer erhalten auf Wunsch kostenfrei Rückgabeerinnerungen per E-Mail oder SMS.

(4) Für besondere Medienarten werden zusätzliche Ausleihgebühren erhoben z. B. für Bestseller 1,50 € pro Ausleihe.

(5) Schüler über 18 Jahre, die in Biberach wohnen oder zur Schule gehen, erhalten auf Nachweis einen kostenfreien Ausweis.

(6) Studierende erhalten auf Nachweis einen ermäßigten Ausweis. Bei Barzahlung verringern sich die Kosten für eine Jahreskarte auf 16 €, bei Erteilung eines SEPA-Mandats auf 12 €.

§ 3 Mahngebühren

(1) Benutzer, die ihre Medien nicht innerhalb der Ausleihfrist zurückgeben, werden gemahnt. Die Gebühren betragen für die 1. Mahnung 3 €, für die 2. Mahnung zusätzlich 4 € und für die 3. Mahnung zusätzlich 8 €. Mit Zustimmung des Benutzers können 1. und 2. Mahnung per Email/SMS versandt werden. Die Gebühren reduzieren sich dann auf 2 € für die 1. Mahnung, auf zusätzlich 3 € für die 2. Mahnung. Für die 3. Mahnung fallen zusätzlich 8.- € an.

(2) Medien, die nicht 14 Tage nach der dritten Mahnung zurückgebracht worden sind, werden dem Entleiher in Rechnung gestellt. Dies wird mit der 3. Mahnung angekündigt. Das Einzugsverfahren wird mit zusätzlich 12 € pro Rechnung berechnet.

(3) Die Stornierung eines laufenden Einzugsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen möglich. Für die entstehenden Arbeiten wird eine Gebühr von 14 € pro Rechnung (zzgl. 0,55 € für jedes weitere Medium) erhoben.

(4) Forderungen, die vom Schuldner nach zwei Monaten noch nicht bezahlt wurden, werden gemahnt. Die Gebühr für die 1. Gebührenmahnung beträgt 3 €, für die 2. Gebührenmahnung zusätzlich 4 €. Bei Versand per Email/SMS reduzieren sich die Gebühren auf 2 € für die 1. Mahnung und auf zusätzlich 3 € für die 2. Mahnung.

(5) Forderungen, die vom Schuldner 14 Tage nach der 2. Gebührenmahnung noch nicht bezahlt wurden, werden an die Stadtkasse zum Einzugsverfahren übergeben. Das Einzugsverfahren wird mit zusätzlich 7 € berechnet.

(6) Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Ermittlung einer Adressenänderung wird mit 4,50 € berechnet.

§ 4 Ersatzausweis

Für die Zweitausstellung verlorener oder unbrauchbar gewordener Benutzerausweise wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

§ 5 Vorbestellungen

Für Vorbestellungen inkl. Benachrichtigung des Lesers und zeitlich begrenztes Bereithalten des Mediums für den Leser wird eine Verwaltungsgebühr von 1,50 € pro Medium erhoben. Auf Wunsch des Benutzers kann die Benachrichtigung per Email/SMS versandt werden. Die Gebühr reduziert sich dann auf 1 € pro Medium.

§ 6 Medien- und Materialersatz

Beschädigte oder verlorengegangene Medien und Materialien sind zu ersetzen. Es wird sowohl der Wiederbeschaffungswert als auch die notwendige Bearbeitung in Rechnung gestellt. Ein Aushang der aktuellen Gebühren- und Entgelttabelle ist im Erdgeschoss der Stadtbücherei zu finden.

§ 7 Reparaturen

(1) Ob die Reparatur eines beschädigten Mediums sinnvoll ist, entscheidet das Bibliothekspersonal.

(2) Für kleine Reparaturen bis 5 Minuten Zeitaufwand wird ein Entgelt von 4 €, für größere Reparaturen bis zu einem Arbeitsaufwand von 10 Minuten ein Entgelt von 8 € verlangt.

§ 8 Versicherungsgebühren

Bei Entleiherung aus Beständen der Artothek ist eine Versicherungsgebühr von 6 € je Kunstwerk und Regelausleihzeit zu entrichten. Bei Verlängerungen ist die Versicherungsgebühr erneut zu entrichten. Die Versicherung tritt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Ausleihers/der Ausleiherin ein.

§ 9 Sonstige Gebühren

(1) Für Veranstaltungen und sonstige zusätzliche Angebote werden variable privatrechtliche Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren ist dem Aushang der aktuellen Gebühren- und Entgelttabelle zu entnehmen.

§ 10 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, auf deren Name der Benutzerausweis lautet, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung. Sie ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2003 in Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Reg.- Präsidium am	Öffentliche Bekannt- machung am	SZ-Nr.	Vorstehende Fas- sung gilt ab:
(S) 13.11.1995	06.02.1996	22.11.1995	270	
(Ä) 29.07.1997	17.09.1997	02.08.1997	176	
(Ä) 28.03.2000	12.05.2000	01.04.2000	77	
(Ä) 04.10.2001	03.12.2001	01.12.2001		
(S) 20.05.2003	17.07.2003	31.05.2003	124	
(Ä) 21.12.2004	22.02.2005	23.12.2004	298	
(Ä) 06.05.2009	20.05.2009	16.05.2009	112	
			BIKO-Nr.	
(Ä) 01.04.2014		02.04.2014	12	03.04.2014
(Ä) 16.11.2022	30.11.2022	30.11.2022	43	01.01.2023